

**18.02.04****AS - Fz - In - Wi**

## **Verordnung der Bundesregierung**

---

### **Verordnung über statistische Erhebungen zum Erwerbsstatus der Bevölkerung (Erwerbsstatistikverordnung - ErwerbStatV)**

#### **A. Problem und Ziel**

Angesichts der immer enger werdenden wirtschaftlichen und politischen Verflechtung der Weltwirtschaft - insbesondere der EU-Mitgliedstaaten - gewinnen international vergleichbare Wirtschaftsdaten zunehmend an Bedeutung. Dies gilt auch für aktuelle vergleichbare Daten zur Arbeitsmarktentwicklung.

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) in Genf hat Definitionen und Konzepte entwickelt, die es ermöglichen, Arbeitsmarktentwicklungen im internationalen Vergleich zu beobachten. Dieser sogenannte IAO-Standard wird mittlerweile von der weitaus überwiegenden Zahl der OECD-Staaten im Rahmen von Arbeitskräfteerhebungen angewandt.

Durch die Verordnung (EG) Nr.1897/2000 der Kommission vom 7. September 2000 ist geregelt, dass die EU-Mitgliedstaaten diesen Standard bei der in allen Mitgliedstaaten durchzuführenden Arbeitskräfteerhebung anzuwenden haben. In Deutschland werden solche Daten bisher nur einmal jährlich im Rahmen des Mikrozensus, in den die Arbeitskräfteerhebung integriert ist, erhoben und etwa ein Jahr später veröffentlicht. Für eine zeitnahe Beurteilung der Arbeitsmarktentwicklung sowie aktuelle internationale Vergleiche sind aber monatliche Zahlen zu Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit - wie sie in anderen EU-Staaten bereits nach dem IAO-Standard erhoben werden - unentbehrlich.

Monatliche Arbeitsmarktdaten nach der IAO-Definition können in Deutschland erst ab 2005 im Rahmen des neuen kontinuierlichen Mikrozensus erhoben werden.

Veröffentlichungsfähige Ergebnisse des kontinuierlichen Mikrozensus werden voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2006 vorliegen. Im Interesse der kurzfristigen Schaffung einer Vergleichsmöglichkeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten ist es aber unabdingbar, bereits früher monatliche Arbeitsmarktdaten nach internationalem Standard zu erhalten. Es soll daher übergangsweise eine Statistik zum Erwerbsstatus der Bevölkerung vom Statistischen Bundesamt als Bundesstatistik erstellt werden. Damit soll erreicht werden, dass möglichst schon im zweiten Halbjahr 2004 international vergleichbare monatliche Ergebnisse zum Erwerbsstatus nach der Definition der IAO vorliegen und Erfahrungen bei der Erhebung monatlicher Zahlen gesammelt werden, die später in die Arbeit am Mikrozensus einfließen. Sobald der neue kontinuierliche Mikrozensus valide Monatsergebnisse liefert, können diese die Ergebnisse aus der jetzt geplanten Erhebung ersetzen. Dies wird spätestens im Laufe des Jahres 2006 der Fall sein.

## **B. Lösung**

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz wird die Durchführung einer monatlichen Statistik zum Erwerbsstatus gemäß IAO-Definition für einen Zeitraum von zwei Jahren angeordnet.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

### **2. Vollzugaufwand**

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen beim Bund für die Durchführung dieser Verordnung einschließlich der notwendigen Erhebungen Kosten in Höhe von knapp 2 Mio. € pro Jahr. Da die Erhebung allein vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird, entstehen den Ländern keine Kosten.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**18.02.04**

AS - Fz - In - Wi

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Verordnung über statistische Erhebungen zum Erwerbsstatus der  
Bevölkerung (Erwerbsstatistikverordnung - ErwerbStatV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. Februar 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über statistische Erhebungen zum Erwerbsstatus der  
Bevölkerung (Erwerbsstatistikverordnung - ErwerbStatV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder



**Verordnung über statistische Erhebungen zum Erwerbsstatus der Bevölkerung  
(Erwerbsstatistikverordnung – ErwerbStatV)**

Vom .....

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), der durch Artikel 3 Abs. 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Zweck, Art und Dauer der Erhebung**

Zur Bereitstellung aktueller international vergleichbarer Informationen über den Erwerbsstatus der Bevölkerung und die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt werden für die Dauer von zwei Jahren Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebung von Angaben zum Erwerbsstatus erfolgt nach dem Standard der Internationalen Arbeitsorganisation.

**§ 2**

**Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind natürliche Personen im Alter ab 15 Jahren.

### § 3

#### **Periodizität, Stichprobenumfang und Veröffentlichungstermine**

- (1) Die Statistik umfasst monatliche Erhebungen bei höchstens 35 000 Erhebungseinheiten. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.
- (2) Die monatlichen Ergebnisse der Erhebungen werden unverzüglich nach Ende einer Erhebung veröffentlicht.

### § 4

#### **Erhebungsmerkmale**

Erhebungsmerkmale sind:

1. Geschlecht, Geburtsjahr und –monat, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Zahl der Kinder unter 15 Jahren im Haushalt;
2. Schul- und Berufsausbildung, Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen in den letzten vier Wochen;
3. Erwerbsstatus;
4. für Erwerbstätige zusätzlich:  
ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, Monat und Jahr der Aufnahme der Tätigkeit, Art des Arbeitsverhältnisses nach Voll- und Teilzeit sowie Gesamtdauer einer Befristung, normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit, regelmäßige oder gelegentliche

Nebenerwerbstätigkeit, geringfügige Beschäftigung, monatliches Bruttoarbeitseinkommen;

5. für Arbeitslose und Arbeitsuchende zusätzlich:

Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehungsweise Arbeitslosengeld II, Art und Dauer der Arbeitsuche, Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit, Meldung bei einer Agentur für Arbeit, Verfügbarkeit für eine neue Erwerbstätigkeit, Gründe der Nichtverfügbarkeit, letzte Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche, Gründe für die Beendigung der letzten Erwerbstätigkeit, Dauer der Arbeitslosigkeit.

**§ 5**

**Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen sowie Telefonnummern der Befragten,
2. im Fall des § 7 Satz 2 zusätzlich Anschriften und weitere Telekommunikationsnummern der Befragten.

**§ 6**

**Auskunftserteilung**

Die Erteilung der Auskunft ist freiwillig.

**§ 7**

**Unterrichtung der zu Befragenden**

Die Unterrichtung der zu Befragenden nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes erfolgt telefonisch vorab. Auf Verlangen der zu Befragenden ist die Unterrichtung schriftlich oder elektronisch zu erteilen.

**§ 8**

**Durchführung der Statistik**

Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

**§ 9**

**Übermittlungsregelung**

Für Landeszwecke übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung den statistischen Ämtern der Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Einzeldatensätze mit den Angaben zu den Merkmalen nach § 4.

**§ 10**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ....

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für  
Wirtschaft und Arbeit

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Angesichts der immer engeren wirtschaftlichen und politischen Verflechtung der Welt - insbesondere der EU-Mitgliedstaaten - werden aktuelle international vergleichbare Daten zur Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung immer wichtiger. International vergleichbare Zahlen zum Erwerbsstatus werden in Deutschland derzeit nur einmal jährlich im Rahmen des Mikrozensus erhoben und etwa ein Jahr nach der Erhebung veröffentlicht. Aus dem neuen kontinuierlichen Mikrozensus, der ab Anfang 2005 durchgeführt wird, werden monatliche veröffentlichungsfähige Zahlen zum Erwerbsstatus voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2006 vorliegen, da vor einer Veröffentlichung monatlicher Zahlen erst Erfahrungen mit unterjährigen Veränderungen der Arbeitslosen- und Erwerbstätigenzahlen gesammelt werden müssen und ein Hochrechnungsverfahren entwickelt werden muss. Für eine zeitnahe Beurteilung der Arbeitsmarktentwicklung sowie aktuelle internationale Vergleiche sind aber monatliche Zahlen zu Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit - wie sie in anderen EU-Staaten bereits nach der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) erhoben werden - unentbehrlich.

Derzeit testet das Statistische Bundesamt die Möglichkeiten einer Telefonbefragung zum Erwerbsstatus bei monatlich 10 000 Personen nach § 7 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz. Hierbei geht es vor allem um die technische Durchführbarkeit der Telefonbefragung und das Antwortverhalten der Befragten. Der Umfang der Stichprobe ist zu klein, um valide, veröffentlichungsfähige Daten zu liefern. Es ist daher beabsichtigt, die Befragungsbasis auszuweiten, um neben der Sammlung weiterer Erfahrungen mit Telefonerhebungen kurzfristig belastbare, international vergleichbare Informationen zum Erwerbsverhalten zu erlangen.

§ 7 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz beschränkt die jetzige Erhebung aber auf 10 000 Befragte. Daher wird eine Verordnung nach § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz erlassen, die es erlaubt, eine vergleichbare Erhebung auf Basis einer höheren Zahl von Befragten durchzuführen und valide, veröffentlichungsfähige Daten zu liefern. Mit der neuen Erhebung wird die derzeit bestehende Lücke bei aktuellen international vergleichbaren

Daten zur Arbeitsmarktentwicklung geschlossen. Gleichzeitig sollen die Erfahrungen mit dieser Statistik in die Arbeiten am neuen kontinuierlichen Mikrozensus einfließen. Sobald aus dem neuen Mikrozensus veröffentlichungsfähige monatliche Ergebnisse vorliegen, können diese die Ergebnisse aus der jetzt geplanten Erhebung ersetzen. Dies wird spätestens im Laufe des Jahres 2006 der Fall sein.

Um der Öffentlichkeit aktuelle Informationen bereitzustellen, sollen die Ergebnisse der monatlichen Erhebungen jeweils hochaktuell nach dem Ende einer monatlichen Erhebung nach

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Bundesstatistikgesetz veröffentlicht werden. Da die erforderliche Struktur der Stichproben erst nach einigen Erhebungsmonaten erreicht werden kann, ist mit der Veröffentlichung des ersten Ergebnisses erst gegen Ende des Jahres 2004 zu rechnen.

Bei den geplanten Erhebungen mittels Telefon wird das Statistische Bundesamt ein Sozialforschungsinstitut beteiligen, so wie dies bereits bei der Telefonerhebung nach § 7 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz der Fall ist. Das Statistische Bundesamt wird hierzu unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ausschreibung durchführen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Zur Erfassung und Bereitstellung international vergleichbarer Informationen zum Erwerbsstatus werden für die Dauer von zwei Jahren Erhebungen als Bundesstatistik angeordnet. Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Fristen bei der Ausschreibung und der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen des beteiligten Sozialforschungsinstituts ist davon auszugehen, dass die erste Erhebung im dritten Quartal 2004 durchgeführt wird, so dass Erhebungen bis in das dritte Quartal 2006 hineinreichen werden. Damit ist eine ausreichende Überlappung zum kontinuierlichen

Mikrozensus gegeben, so dass die Ergebnisse der Erhebungen nach § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz in die Gestaltung des neuen Mikrozensus mit einfließen und in einer Übergangsphase die Ergebnisse beider Erhebungen verglichen werden können.

Der Erwerbsstatus soll gemäß Standard der IAO erhoben werden. Da der Erwerbsstatus laut IAO unabhängig davon ist, ob eine Person bei Behörden als erwerbstätig oder arbeitslos registriert ist, müssen die gewünschten Daten durch eine direkte Bevölkerungsumfrage als Stichprobenerhebung gewonnen werden.

Die EU-Mitgliedstaaten verwenden die IAO-Definition bei der in allen Mitgliedstaaten stattfindenden Arbeitskräfteerhebung, deren Inhalt durch verschiedene EG-Verordnungen festgelegt ist. In Deutschland wird die Arbeitskräfteerhebung gemeinsam mit dem Mikrozensus durchgeführt.

Als erwerbstätig gilt nach IAO-Definition, wer mindestens 15 Jahre alt ist und in der Befragungswoche einer Erwerbstätigkeit nachgeht, aus der er Einkommen erzielt.

Die Verordnung (EG) 1897/2000 der Kommission vom 7. September 2000 konkretisiert den Begriff der „Arbeitslosigkeit“ darauf aufbauend wie folgt: Arbeitslos ist, wer

- im Alter zwischen 15 und 74 Jahren ist,
- in der Befragungswoche ohne Arbeit war, also noch nicht einmal eine Stunde einer abhängigen oder einer selbständigen Beschäftigung nachging,
- in den vier Wochen vor der Befragung aktiv nach einer Erwerbstätigkeit gesucht hat und
- spätestens zwei Wochen nach der Befragung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann.

## **Zu § 2**

Erhebungseinheiten sind natürliche Personen im Alter von mindestens 15 Jahren. Diese untere Altersgrenze ist für Arbeitslose in Verordnung (EG) 1897/2000 der Kommission vom 7. September 2000 festgelegt. Für Erwerbstätige wird ebenfalls diese untere Altersgrenze benutzt, da für jüngere Bürger bis 14 Jahren grundsätzlich Schulpflicht besteht und Kinderarbeit grundsätzlich verboten ist. Eine obere Altersgrenze wird nicht festgelegt, da es nach IAO-Definition keine obere Altersgrenze für Erwerbstätige gibt.

### **Zu § 3**

#### **Zu Absatz 1**

Die Erhebung erfolgt monatlich, um im Vorgriff auf die Ergebnisse aus dem ab 2005 nach einem veränderten Konzept durchgeführten Mikrozensus bereits frühzeitig über monatliche Informationen zum Erwerbsstatus nach dem IAO-Konzept zu verfügen.

Aus Gründen der Ergebnisqualität und um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse von Telefonerhebung und neuem Mikrozensus sicherzustellen, muss die Zahl der Befragten so hoch sein, dass der in der Verordnung (EG) Nr. 577/1998 des Rates vom 9. März 1998 für den neuen kontinuierlichen Mikrozensus vorgegebene Qualitätsstandard für die Repräsentativität erreicht wird. Nach Berechnung des Statistischen Bundesamtes ist hierfür eine Zahl von bis zu 35 000 Erhebungseinheiten notwendig.

Die Erhebung soll mittels Telefoninterviews erfolgen. Die Telefonnummern, die sich auf das deutsche Festnetz beschränken, werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ermittelt.

#### **Zu Absatz 2**

Um der Öffentlichkeit aktuelle Informationen bereitzustellen, sollen die Ergebnisse der monatlichen Erhebungen jeweils unverzüglich nach dem Ende einer monatlichen Erhebung veröffentlicht werden. Da die Ergebnisse der Erhebungen hochgerechnet werden müssen und dieses Hochrechnungsverfahren getestet werden muss, ist mit der Veröffentlichung der ersten Ergebnisse erst gegen Ende des Jahres 2004 zu rechnen.

### **Zu § 4**

#### **Zu Nummer 1**

Die demografischen Merkmale dienen als Basis für die Auswertung und die Hochrechnung der anderen Erhebungsmerkmale; hierzu zählen insbesondere Analysen der Erwerbsbeteiligung in Abhängigkeit von Geschlecht und Alter. Insbesondere kann

anhand der demografischen Merkmale die Entwicklung der Stichprobenstruktur im Zeitverlauf durch Vergleiche kontrolliert werden.

Zu Nummer 2

Schul- und Berufsausbildung sind zentrale Determinanten der Erwerbsbeteiligung. Schul- und Berufsausbildung segmentieren den Arbeitsmarkt und wirken als Regelungsmechanismen für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Zusammen mit den Angaben über die Erwerbsbeteiligung geben die bildungsstatistischen Angaben Aufschluss über die verschiedenen Übergänge vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem. Außerdem wird die Bildungsstruktur für die Hochrechnung der Stichprobenergebnisse benötigt.

Zu Nummer 3

Der Erwerbsstatus nach der Definition der IAO ist das zentrale Merkmal dieser Erhebung. Prinzipiell wird beim Erwerbsstatus zwischen

- Erwerbstätigen,
- Arbeitslosen und
- Nichterwerbspersonen

unterschieden.

Als „Nichterwerbspersonen“ werden diejenigen Personen bezeichnet, die weder erwerbstätig noch arbeitslos sind.

Zu Nummer 4

Die Merkmale sind für eine detaillierte Untersuchung der Gruppe der Erwerbstätigen erforderlich, und zwar:

- a) Ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf: Aus den Angaben zum ausgeübten Beruf, der Stellung im Beruf und dem Wirtschaftszweig des Betriebes können detaillierte Informationen über die von den Erwerbstätigen ausgeübten Tätigkeiten sowie den beruflichen Strukturwandel gewonnen werden. Hierzu dienen auch die Fragen nach einer Nebenerwerbstätigkeit.

- b) Monat und Jahr der Aufnahme der Tätigkeit: Durch diese Angaben können Aussagen über die Stabilität von Beschäftigungsverhältnissen gewonnen werden.
- c) Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, Befristung und Befristungsdauer, monatliches Bruttoarbeitseinkommen: Um die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die zunehmende Flexibilisierung von Arbeit und Arbeitszeit differenziert abbilden zu können, haben Informationen zur Arbeitszeitgestaltung (Voll- /Teilzeit etc) einen besonderen Stellenwert. Entsprechendes gilt für befristete Tätigkeiten. Mit Hilfe des monatlichen Bruttoarbeitseinkommens können weiterführende Detailanalysen, insbesondere im Bereich marginaler Beschäftigung durchgeführt werden.
- d) Wöchentliche Arbeitszeit: Die regelmäßig geleistete wöchentliche Arbeitszeit gibt Auskunft über das geleistete Arbeitsvolumen. Darüber hinaus kann mit Hilfe der Wochenarbeitszeit marginale und geringfügige Beschäftigung abgegrenzt und analysiert werden.
- e) Nebenerwerbstätigkeit und geringfügige Beschäftigung: Die in der sozialwissenschaftlichen Literatur aufgestellte These einer zunehmenden Entstandardisierung des Erwerbslebens wirft u. a. die Frage auf, welchen Stellenwert Nebenerwerbstätigkeiten und geringfügige Beschäftigung einnehmen. Von besonderem Interesse ist, in welchen Arbeitsmarktsegmenten Nebenerwerbstätigkeiten ausgeübt werden und wie sich die Zahl der geringfügig Beschäftigten entwickelt.

#### Zu Nummer 5

- a) Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe beziehungsweise Arbeitslosengeld II, Dauer der Arbeitslosigkeit, Art und Dauer der Arbeitsuche, Gründe für Beendigung der letzten Erwerbstätigkeit: Diese Erhebungsmerkmale dienen zur Erfassung der Arbeitslosen sowie zur Abgrenzung gegenüber den Erwerbstätigen und den Nichterwerbspersonen gemäß IAO-Standard. Außerdem ermöglichen diese Angaben Untersuchungen über Langzeitarbeitslosigkeit.
- b) Verfügbarkeit, Gründe für Nichtverfügbarkeit, Meldung bei einer Agentur für Arbeit: Für die Arbeitsmarktpolitik sind Angaben zur tatsächlichen Verfügbarkeit von Erwerbspersonen und deren Meldung bei einer Agentur für Arbeit von erheblicher

Bedeutung. Sie sind ferner für die Analyse von Arbeitslosen nach IAO-Standard im Vergleich zu den bei den Agenturen für Arbeit gemeldeten Arbeitslosen unerlässlich.

#### **Zu § 5**

Zur technischen Durchführung der Erhebung, d. h. zur vollständigen und richtigen Ermittlung der zu befragenden Erhebungseinheiten, sind die in der Vorschrift genannten Hilfsmerkmale erforderlich.

#### **Zu Nummer 1**

Die Telefonnummer ist erforderlich, um eine Befragungsperson überhaupt erreichen zu können. Außerdem wird anhand der Telefonnummern die Zufallsstichprobe gezogen. Der Name der Befragungsperson ist erforderlich, um diese im Falle der Wiederholungsbefragung eindeutig identifizieren zu können.

#### **Zu Nummer 2**

Die Anschrift sowie gegebenenfalls weitere Telekommunikationsnummern der Befragungsperson sind dann notwendig, wenn die Befragungsperson die Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz auf schriftlichem oder elektronischem Weg verlangt.

#### **Zu § 6**

Hier wird ausdrücklich festgelegt, dass die Erhebung ohne Auskunftspflicht erfolgt.

#### **Zu § 7**

Diese Vorschrift regelt die Rechte der zu Befragenden, über die Erhebung ausführlich im Rahmen des gewünschten Mediums unterrichtet zu werden. Die Möglichkeit für die zu Befragenden, sich über die Identität des telefonischen Interviewers zu informieren und sich die verbalen Ausführungen schriftlich oder elektronisch bestätigen zu lassen, ist neben der rechtlichen Verpflichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz als

vertrauensbildende Maßnahme seitens des Statistischen Bundesamtes bzw. des konkreten Interviewers unerlässlich.

#### **Zu § 8**

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes für die Durchführung der Statistik.

#### **Zu § 9**

Diese Vorschrift regelt die Nutzung der Daten durch die Länder und trägt dem Informationsbedürfnis auf Ebene der Länder Rechnung. Die Daten aus der Erhebung können auf Länderebene beispielsweise für die Schätzung von Arbeitsmarktindikatoren für beschäftigungs- oder konjunkturpolitische Zwecke eingesetzt werden.

#### **Zu § 10**

Nach § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz sind Verordnungen nach dieser Vorschrift auf längstens drei Jahre zu befristen. § 1 bestimmt, dass die angeordneten Erhebungen zum Erwerbsstatus zwei Jahre lang durchgeführt werden. Die Verordnung tritt unverzüglich nach Zustimmung des Bundesrats am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Beginn der Erhebungen wird voraussichtlich im dritten Quartal 2004 und das Ende der Erhebungen im dritten Quartal 2006 liegen. Deshalb tritt die Verordnung am 31. Dezember 2006 außer Kraft. Der exakte Beginn der Erhebungen hängt davon ab, wie viel Zeit die erforderliche Ausschreibung und die notwendigen Vorbereitungen für die Erhebungen in Anspruch nehmen werden.

### C. Kosten

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen zur Durchführung der Erhebungen aufgrund des vorgelegten Entwurfs der Rechtsverordnung folgende Kosten pro Jahr:

Kosten beim Statistischen Bundesamt in € pro Jahr

persönlich	sächlich	insgesamt
226.037	1.762.600	1.988.637